

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen schöne Weihnachten
und ein erfolgreiches neues Jahr

2016
2017

[Handwritten signatures and names]
S. S. J. Kirchhofer
G. Gabril
M. Branger
P. Branger
E. Städel
...
...

Versicherungen rund um den Bau

Der wirtschaftliche Stand sowie die wirtschaftliche Entfaltung eines Landes werden massgeblich durch seine Infrastruktur bestimmt. Diese setzt wesentliche Rahmenbedingungen für die Aktivitäten staatlicher und privater Organisationen. Zum Umfang, zur Art und zur Qualität der verfügbaren Infrastruktur tragen in umfassender Weise die von der Bauwirtschaft erbrachten Leistungen sowie das dort vorhandene fachliche Know-how bei.

Bauvorhaben wie Industrie- und Gewerbebauten, Wohnkomplexe, Infrastrukturbauten oder Schulhäuser bergen für Investoren, Planer, Unternehmer oder Bauherren erhebliche finanzielle Risiken. Die marktüblichen Absicherungen genügen in der Regel nicht mehr. IC Unicon AG hat entschieden, in diesem Segment die Dienstleistungen auszubauen und allen Beteiligten noch intensiver beratend zur Seite zu stehen:

Investoren/Bauherren/ Bauherrenvertreter

Risk-Management und Auswahl des geeigneten Versicherungsdeckungskonzeptes.

Öffentlich-rechtliche Bauherren

Risk-Management, Unterstützung bei offenen Ausschreibungsverfahren nach GATT/WTO.

Architekten und Ingenieure

Risk-Management, Prüfung und Beratung der Haftung im Zusammenhang mit Planerverträgen, Ausarbeitung des Wordings für Stamppolizen der Berufshaftpflicht, Projektpolizen für GP-Mandate, Planer- und Ingenieurgemeinschaften sowie aktive Unterstützung im Schadenfall.

Unternehmer und Zulieferer

Risk-Management, Prüfung und Beratung der Haftung im Zusammenhang mit Werkverträgen, Ausarbeitung des Wordings für Stamppolizen der Betriebshaftpflicht, Projektpolizen für ARGE's, Bauherren-Haftpflicht- und Bauwesenversicherung sowie aktive Unterstützung im Schadenfall.

Bauplatzversicherung

Für Bauvorhaben mit einer Bausumme ab ca. CHF 20 Mio. können umfassende Bauplatzversicherungen ausgearbeitet werden (siehe nachstehendes Deckungskonzept).

Know-how

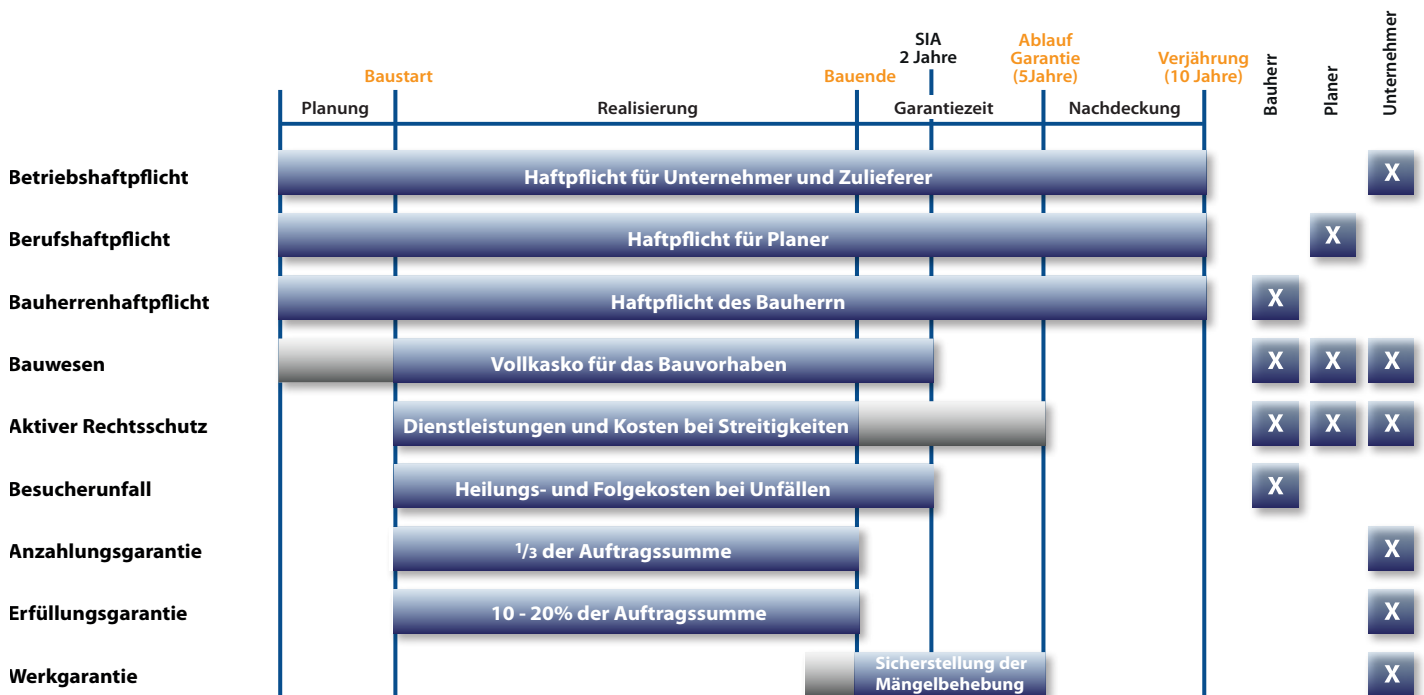
Unsere Mitarbeiter verfügen über ein langjähriges Spezialwissen in der Baubranche und kennen die geeigneten Versicherungspartner und -lösungen für Hoch- und Tiefbauten. Wir stehen täglich im engen Kontakt mit den involvierten Stellen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe und gestalten Versicherungslösungen aktiv mit.

Ausland

Unsere Kooperationspartner helfen bei der vertraglichen Ausgestaltung, Die ARTUS GRUPPE, im speziellen die Mitarbeiter der Firma Wolfgang Ott GmbH, Stuttgart (Spezialmakler für Architekten und beratende Ingenieure), lösen die versicherungstechnischen Herausforderungen, auch über Objektdeckungen im Ausland.

Jens Frank IC Unicon

Bauplatzversicherung



SOLAS-Regelung – Neue Gesetzgebung seit 1.7.2016

Wer heute Waren per Seefracht versendet, dürfte bereits von dieser neuen Gesetzgebung gehört haben. Was ist das und weshalb wurde die SOLAS-Regelung international in der Schifffahrt umgesetzt?

SOLAS bedeutet „Safety Of Life At Sea“. Es geht also um die Sicherheit der Seeleute. Verschiedene Ereignisse, bei denen Containerschiffe aufgrund falscher Gewichtsverteilung in Schiefelage gerieten oder gar kenterten, haben zu diesem Internationalen Übereinkommen geführt.

Bei der Bergung eines in Schiefelage geratenen Containerschiffes im Jahr 2007 wurden die

Container gewogen, um die Ursache dieses Unglücks zu analysieren. Dabei wurde festgestellt, dass bei ca. 700 Containern, die sich noch an Deck befanden, ein Fünftel eine Differenz von mehr als drei Tonnen zum deklarierten Gewicht bestand. Die grösste Abweichung eines Containers betrug unglaubliche 20 Tonnen.

Was bedeutet das nun konkret?

Jedes der SOLAS angeschlossene Land muss

die neuen Vorschriften zur Verwiegung umsetzen. Jedes Land hat eine eigene Regelung zur Umsetzung. In der Schweiz gibt es zwei Methoden, die anerkannt sind. Einerseits die physische Verwiegung und andererseits der kalkulatorische Prozess. Bei der physischen Verwiegung muss dies auf einer in der Schweiz geeichten Waage vollzogen werden. Bei dem kalkulatorischen Prozess bleiben die Kriterien wie bis anhin unverändert. Ein Verwiegezettel mit dem gemessenen Gewicht und dem Datum der Verwiegung, der einen klaren Bezug zum Container hat, reicht zur Dokumentation aus.

Wer ist verantwortlich?

Grundsätzlich ist der Verlader für die korrekte Ermittlung und Übermittlung der Bruttogewichte verantwortlich.

Möchten Sie mehr erfahren?

Dann empfehlen wir Ihnen hier weiter nachzulesen: https://www.eda.admin.ch/content/dam/smno/de/documents/reglementation-solas_DE.pdf

Bei Fragen zu Ihrer Transportversicherung stehen unsere Experten gerne zur Verfügung.

Patricia Saner IC Unicon



Verspätete Krankmeldung – Mögliche Konsequenzen

Vielleicht kennen Sie den nachfolgenden Wortlaut, welchen die Krankentaggeldversicherungen mehr oder weniger standardisiert an ihre Kunden versenden:

Die Anmeldung infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von Herrn Muster haben wir geprüft. Aus dieser geht hervor, dass Herr Muster erstmals am 2. August 2016 von der Arbeit fern geblieben ist. Ihr Vertrag sieht eine Wartezeit von 30 Tagen vor und gemäss den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) ist eine Anmeldung spätestens 5 Tage nach Ablauf der Wartezeit bei uns einzutreffen, damit Taggeldleistungen ausgerichtet werden können. Am 1. Oktober 2016 erhielten wir davon Kenntnis, indem die Krankheitsmeldung bei uns eingegangen ist. Nachdem diese Frist bereits überschritten wurde, sehen wir uns leider gezwungen, die Taggelder erst ab dem Eingangsdatum, nach Abzug der Wartezeit, zu leisten.

Die Konsequenz daraus ist, dass die Versicherungsleistungen reduziert werden, denn die

nicht berücksichtigten Tage werden an die Leistungsdauer von 730 Tagen angerechnet. Nachdem der Arbeitgeber an die Lohnfortzahlung gebunden ist, ist diese Massnahme auch ein finanzieller Verlust. Schliesslich bezahlen der Versicherungsnehmer und meistens auch der Arbeitnehmer die Prämien für die Krankentaggeldversicherung.

Solche Bestimmungen haben aber auch ihre Berechtigung. Je schneller der Taggeldversicherer über den Krankheitsfall informiert wird, desto rascher ist es ihm möglich, die Taggeldleistungen zu entrichten. Wichtig für die Versicherungsgesellschaft ist auch, dass bei einer fristgerechten Anmeldung die medizinischen Abklärungen starten können, um eine optimale Koordination des Leistungsfalles zu gewährleisten.

Besteht die Möglichkeit, dass es sich um einen Langzeitfall handeln könnte, sind die internen Prozesse beim Taggeldversicherer anders, als wenn es sich um eine kurzfristige Taggeldleistung

handelt. Hierbei spielt auch die Früherfassung von möglichen Langzeitfällen bei der eidg. Invalidenversicherung (IV) eine wichtige Rolle. Eine solche Massnahme wird von den meisten Krankentaggeldversicherern auch in der Praxis umgesetzt. Mit diesen Frühinterventionen will man den bisherigen Arbeitsplatz erhalten oder versuchen, die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Die Fälle werden individuell betrachtet. Die IV nimmt nach der Anmeldung einer Früherfassung mit den jeweiligen Versicherten Kontakt für eine erste Einschätzung auf, damit der Frühinterventions-Prozess beginnen kann. Dabei können Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Taggeldversicherer, Ärzte und die Arbeitslosenversicherung bis zum Zeitpunkt der Wiedereingliederung in den Prozess miteinbezogen werden.

Ebenfalls nehmen die Krankentaggeldversicherer mit ihren Care- resp. Case-Management-Massnahmen eine wichtige Rolle ein. Die Früherfassung ist keine IV-Anmeldung. Sollten alle Indizien darauf hinweisen, dass die Krankheit

länger dauern wird, müsste sich die versicherte Person bei der IV-Stelle anmelden, damit sich bei einer allfälligen Rentensprechung nicht auch ein verzögerter Rentenbeginn einstellt. Auch in diesem Verfahren sind Fristen festgelegt, welche es zu beachten gilt.

Zurück zur Krankentaggeldversicherung: Selbstverständlich gibt es auch Verträge mit kürzeren Wartefristen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AV) regeln jeweils die Fristen, bis

wann eine Anmeldung des Krankheitsfalles zu erfolgen hat. Der direkte Einfluss einer zeitnahen Anmeldung eines Krankheitsfalles ist also in vielerlei Hinsicht wichtig.

In diesem Sinne empfehlen wir, lieber einmal zu früh als zu spät eine Krankmeldung auszufüllen und uns diese zuzustellen. Oftmals hilft ja auch das subjektive Gefühl mit. Wir finden es wichtig, dass sämtliche Arbeitnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles informiert

werden, wie wichtig die Rücksprache und eine gute Einvernahme bei einem Arbeitsunfähigkeitseintritt jedes einzelnen mit dem Arbeitgeber ist.

Zugleich sind Rückkehrgespräche, auch bei einer kürzeren, krankheitsbedingten Abwesenheit eine wichtige Wertschätzung dem Mitarbeiter gegenüber.

Sylvia Schär IC Unicon

Wir starten mit neuem Logo ins neue Jahr

Mit dem neuen Logo bekennen wir uns auch optisch zu unserem Mutterhaus und übernehmen das Corporate Design der ARTUS GRUPPE per 1. Januar 2017. Das neue Logo steigert den Wiedererkennungswert als Mitglied der ARTUS GRUPPE.

IC UNICON AG
Versicherungsbroker



AHV/Pensionskasse (BVG) 2017 Gebundene Vorsorge (Säule 3a) 2017

Die Ansätze der Sozialversicherungen unseres 3-Säulen-Konzepts werden in der Regel alle 2 Jahre angepasst. Im Jahr 2017 bleiben die meisten „Kennzahlen“ jedoch unverändert:

1. Säule - AHV/IV/EO/ALV

Der Bundesrat hat beschlossen, den heutigen Stand der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2017 beizubehalten. Die Renten der 1. Säule werden angepasst, wenn die Lohn- und Preisentwicklung dies rechtfertigen. Für 2017 ist das nicht der Fall.

AHV/IV	pro Jahr
max. einfache Alters-/Invalidenrente	CHF 28'200.-
max. AHV Ehepaar-Rente	CHF 42'300.-
max. Witwen-/Witwerrente	CHF 22'560.-
max. Waisen-/Kinderrente	CHF 11'280.-
AHV-Freibetrag für	
Erwerbstätige im Rentenalter	CHF 16'800.-
obligatorischer AHV-Mindestbeitrag	
pro Jahr für Nicht-Erwerbstätige	CHF 478.-
ALV Maximum	CHF 148'200.-

2. Säule - BVG

Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge hat der Bundesrat entschieden, den Zinssatz für den obligatorischen Teil des BVG für das Jahr 2017 auf 1,00 % zu reduzieren.

BVG	pro Jahr
Mindestlohn/Eintrittsschwelle	CHF 21'150.-
Koordinationsabzug	CHF 24'675.-
max. BVG-Lohn	CHF 84'600.-
max. versicherter Lohn (BVG)	CHF 59'925.-
min. versicherter Lohn (BVG)	CHF 3'525.-

3. Säule - gebundene Vorsorge (3a)

Die maximalen Beiträge im Bereich der gebundenen Vorsorge betragen im Jahr 2017:

Personen, welche einer Pensionskasse angehören	CHF 6'768.-
Personen ohne Pensionskasse	
20 % des steuerbaren Einkommens	max. CHF 33'840.-

ASSI Broschüre

Auch im Jahr 2017 wird die beliebte Broschüre neu aufgelegt. Sie informiert kurz, übersichtlich und umfassend über alle Sozialversicherungen, die Lebensversicherung sowie über die Schaden- und Sachversicherung. Die ASSI-Broschüre 2017 zum Stückpreis von CHF 20.- kann wie folgt bestellt werden:

Homepage
E-Mail

www.assistiftung.ch
info@assistiftung.ch



Kundenzeitschrift der IC Unicon AG Winterausgabe

Impressum

Autoren:

Jens Frank IC Unicon
Tobias Jöhr IC Unicon
Patricia Saner IC Unicon
Sylvia Schär IC Unicon
Thomas Schneider IC Unicon

Gestaltung:

Kaktus Grafik Riehen

Herausgeber:

IC UNICON AG
Kägenstrasse 17
CH-4153 Reinach 1 BL
E-Mail icinfo@unicon.ch
www.unicon.ch

Thomas Schneider IC Unicon